

Bitte um Stellungnahme des LfA durch "Ruling"

Was können Sie durch "Ruling" fragen?

Das "Ruling" bietet Ihnen die Möglichkeit, die Entscheidung, die das LfA treffen wird, wenn Sie mit der in Ihrer Frage beschriebenen Situation konfrontiert sein werden, im Voraus zu erfahren.
Ihre Frage muss sich auf eine konkrete Situation beziehen, die sich noch nicht ereignet hat und unter die Beurteilungsbefugnis des LfA fällt.

Sie möchten zum Beispiel Ihre Teilzeitarbeit aufgeben, um eine andere Arbeit in Vollzeit im Rahmen eines Wiederbeschäftigungsprogramms aufzunehmen und Sie möchten wissen, ob man Ihnen die Bescheinigung als entschädigte arbeitslose Person, die Sie benötigen, um diese Arbeitsstelle anzutreten, ausstellen wird. Bevor Sie Ihre Arbeit aufgeben, können Sie das Arbeitslosenamt darüber befragen.

Das LfA wird durch seine schriftliche Antwort gebunden sein, wenn:

* der Sachverhalt so verläuft, wie Sie ihn in diesem Formular beschrieben haben;
* die Gesetzesvorschriften inzwischen nicht geändert wurden;
* Sie den Sachverhalt korrekt und in seiner Gesamtheit beschrieben haben.

Dieses Verfahren gilt nur in bestimmten spezifischen Situationen.

Zum Beispiel kann die Höhe einer Sanktion, die infolge einer Pflichtverletzung verhängt würde, durch dieses Verfahren nicht in Erfahrung gebracht werden.

Brauchen Sie weitere Informationen?

Wenn Sie nähere Auskünfte benötigen:

- setzen Sie sich in Verbindung mit Ihrer Zahlstelle (CGSLB, CSC, FGTB oder HfA);

- lesen Sie das Infoblatt Nr. T91 "Können Sie sich im Voraus über eine Entscheidung des LfA erkundigen?" Dieses Infoblatt ist bei Ihrer Zahlstelle oder beim Arbeitslosenamt des LfA erhältlich oder kann von der Website www.lfa.be heruntergeladen werden.

Was müssen Sie mit dem Formular machen?

Sie füllen dieses Formular aus.

Im linken Seitenrand finden Sie Informationen, die Ihnen beim Ausfüllen helfen werden.

Sie geben das ausgefüllte Formular ab:

* entweder beim Büro des LfA;
* oder bei Ihrer Zahlstelle (CGSLB, CSC, FGTB oder HfA).

Und dann?

Das LfA wird Ihnen seine Entscheidung im Prinzip innerhalb einer zweiwöchigen Frist zuschicken.

Wenn die beschriebene Situation eintritt, müssen Sie:

* Ihre Akte fristgerecht durch Vermittlung Ihrer Zahlstelle beim LfA einreichen;
* die Antwort des LfA beifügen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| T:\Global\IMG\LogoGR.bmp | **Bitte um Stellungnahme des LfA****durch „Ruling“** |  |
|  |

Ihre Personalien

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname und NameNummer und StraßePostleitzahl und Gemeinde |   |
|  |
| Ihre ENSS-Nummer steht auf der Rückseite Ihres Personalausweises. | Erkennungsnr. des Nationalregisters (ENSS) \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ - \_\_ \_\_ |
| Die Angaben 'Telefon' und 'E-Mail' sind fakultativ. | Telefon E-Mail  |

Ihre Anfrage

|  |  |
| --- | --- |
| Ihre Anfrage muss eine konkrete Situation betreffen, die sich noch nicht ereignet hat.Sie müssen den Sachverhalt korrekt und in seiner Gesamtheit beschreiben. | Beschreiben Sie die konkrete Situation, mit der Sie konfrontiert sind:      Was ist Ihre Frage?    |

Belege

|  |  |
| --- | --- |
| Es wird Ihnen angeraten, möglichst viele Belege beizufügen. | Folgende Belege sind beigefügt:❑ Arbeitsvertrag❑ Einstellungszusage❑ Kündigungsschreiben❑ Unterrichts- bzw. Praktikumsstundenplan❑ sonstige Belege:  |

Unterschrift

|  |  |
| --- | --- |
| Ihre Erklärungen werden in elektronischen Dateien gespeichert. Nähere Informationen über den Schutz dieser Daten finden Sie in der Broschüre über den Schutz des Privatlebens, die beim LfA erhältlich ist. Weitere Informationen finden Sie auf www.lfa.be. | Ich bestätige, dass meine Erklärungen richtig und vollständig sind.Datum: \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ Unterschrift |

